



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-109/2026

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	30.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	10.08.2026	vorberatend
Gemeindevorstand	12.08.2026	beschließend
Gemeindevertretung	24.08.2026	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Nationalpark Gemeinde Vöhl;
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Nationalpark Gemeinde Vöhl, Bereich
„Bestattungswald Steinberg“, Gemarkung Basdorf und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Bestattungswald Steinberg“, Gemarkung Basdorf**

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

b) Beschluss über die Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat sich mit der Einrichtung eines Bestattungswaldes im Waldgebiet „Steinberg“, Gemarkung Basdorf, bereits befasst. Nach der Vorstellung des Vorhabens in der Sitzung am 24.03.2025 (VL-24/2025) hat sie am 12.05.2025 (VL-24/2025 1. Ergänzung) beschlossen, auf Teilen der Flurstücke 1/1, 1/4 und 2/1 der Flur 10 sowie des Flurstücks 35/5 der Flur 11 einen Bestattungswald in Kooperation mit der Waldeckischen Domänialverwaltung als Waldeigentümerin und der FriedWald GmbH als Verwaltungshelferin einzurichten. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten, mit der FriedWald GmbH einen Austauschvertrag und mit der Waldeckischen Domänialverwaltung einen Nutzungsvertrag abzuschließen sowie die Nutzungsordnung auszuarbeiten.

Die Gemeinde übernimmt die öffentlich-rechtliche Trägerschaft nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG). Nach § 5 (1) Nr. 3 FBG dürfen Friedhöfe – und damit auch ein Bestattungswald – nur neu angelegt werden, wenn die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit zwingende Voraussetzung für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der Bebauungsplan sichert die Fläche als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungs- und Wirtschaftswald“ (§ 9 (1) Nr. 18b BauGB). Der Wald bleibt erhalten und wird weiterhin forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Zugelassen werden neben der Waldbestattung nur wenige Anlagen, insbesondere ein Versammlungs- und Andachtsplatz von höchstens 200 m² und bei fortgeschrittener Erschließung in der Zukunft ein zweiter Andachtsplatz sowie eine landschaftsbildgerechte Einfriedung aus Holz. Der Stellplatzbedarf wird über den vorhandenen Parkplatz am nördlichen Rand des Plangebietes gedeckt. Der Geltungsbereich umfasst rund 42,8 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für Wald dargestellt. Diese Darstellung bleibt bestehen und wird um das Symbol „Friedhof“ ergänzt. Gemäß § 8 (3) BauGB

wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan durchgeführt, damit der Entwicklungsgrundsatz gewahrt ist.

Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung müssen in einem normalen zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung aufgestellt werden. Mit dem Beschluss zu b) wird die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB insgesamt beschlossen. Im ersten Verfahrensschritt werden die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Behörden gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der beigefügten Vorentwürfe frühzeitig beteiligt; im Rahmen der Behördenbeteiligung werden zugleich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgefragt. Im zweiten Verfahrensschritt erfolgen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB, sobald die vollständigen Entwurfsunterlagen einschließlich des Umweltberichts vorliegen. Die Entscheidung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und über den Satzungsbeschluss bzw. den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Weitere Informationen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Bauleitplanung werden nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen nicht von der Gemeinde getragen.

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan „Bestattungswald Steinberg“, Gemarkung Basdorf, aufzustellen und die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vöhl, Bereich „Bestattungswald Steinberg“, Gemarkung Basdorf, durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Zu b)

Beschluss über die Durchführung der Verfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgt auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Vorentwürfe. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB werden durchgeführt, sobald die vollständigen Entwurfsunterlagen einschließlich des Umweltberichts vorliegen.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Übersichtsplan - Bestattungswald
2. Anlage 2 - Luftbildaufnahme - Bestattungswald
3. TEIL A - Planteil - BPLAN Bestattungswald Steinberg
4. TEIL A - Planteil - FPLAN Bestattungswald Steinberg
5. TEIL B - Begründung - BPLAN Bestattungswald Steinberg
6. TEIL B - Begründung - FPLAN Bestattungswald Steinberg